

RS Vwgh 2003/9/4 2000/17/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.09.2003

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §69 Abs1 litb;

AVG §69 Abs1 Z2 impl;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/10/0072 E 16. März 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Das nachträgliche Erkennen, daß im abgeschlossenen Verwaltungsverfahren Verfahrensmängel oder gar eine unrichtige rechtliche Beurteilung seitens der Behörde vorgelegen seien, bildet ebenso wenig einen Grund zur Wiederaufnahme nach § 69 Abs 1 lit b AVG wie etwa das nachträgliche Bekanntwerden von Entscheidungen des VfGH oder des VwGH, aus denen sich ergibt, daß die von der Behörde im abgeschlossenen Verfahren vertretene Rechtsauffassung verfassungswidrig oder gesetzwidrig war.

Schlagworte

Andere rechtliche Beurteilung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000170024.X04

Im RIS seit

28.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>